

Bei der Abgrenzung zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit ist unter Berücksichtigung der speziellen gesetzlichen Regelung von den allgemeinen Definitionen der Straftaten (vgl* §§ 1, II; 3 StGB) und der Ordnungswidrigkeiten (vgl* § 2 des Gesetzes vom 12* 1* 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – GBl* I, S* 101) auszugehen* Besondere Hervorhebung verdient dabei besonders die Festlegung, daß Ordnungswidrigkeiten «die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen» (§ 2 des Gesetzes vom 12* 1* 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten).

5* Aufgaben zur Verhütung dieser Straftaten

Es ist schwierig, gemeinsame Aufgaben zur Verhütung dieser Straftaten zu formulieren* Die Schwierigkeiten sind vor allem darauf zurückzuführen, daß in diesem Kapitel eine sehr unterschiedliche Kriminalität erfaßt wird* Als genereller Gesichtspunkt ist Jedoch hervorzuheben, daß die Verhütung auch solcher Straftaten im Zusammenhang mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfolgen muß. So ist es möglich,

durch die weitere Entwicklung und Stärkung des sozialistischen Bewußtseins Widerstandshandlungen»

und durch die weitere Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik bestimmte Formen des Rowdytums

mehr und mehr einzuschränken* Als erzieherische Schwerpunkte sind außerdem u*a* hervorzuheben: die Erziehung zur Wachsamkeit, zur Entschlußkraft und zur Einsatzbereitschaft bei der Verwirklichung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens* Von besonderer Wichtigkeit sind die politisch-ideologische, die kulturelle und sportliche Arbeit sowie die allseitige Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Demokratie*